

# RS Vwgh 2001/12/10 2001/10/0186

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.2001

## Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

## Norm

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs1;

PSchOG OÖ 1992 §51 Abs2;

## Rechtssatz

Die Auffassung, dass eine Unterscheidung der Aufwendungen in solche, die auf den Schulbetrieb zurückzuführen seien, und solche, die auf außerschulische Nutzungen zurückzuführen seien, in der Praxis mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden sei und daher den im Sinne des § 51 Abs 1 PSchOG OÖ 1992 beteiligten Gemeinden auch jene Aufwendungen anteilmäßig vorgeschrieben werden müssten, die von einer schulfremden Nutzung herrührten, verkennt, dass § 51 Abs 2 PSchOG OÖ 1992 auch für den Fall, dass die gebotene Unterscheidung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, nicht dazu ermächtigt, den beteiligten Gemeinden aus schulfremder Nutzung erwachsene Aufwendungen anteilmäßig vorzuschreiben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001100186.X03

## Im RIS seit

21.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)